

Freunde der  
FDP des Kantons Schwyz

# vereins STATUTEN

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen «Freunde der FDP des Kt. Schwyz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

## II. ZIEL UND ZWECK

### Art. 3

Der Verein «Freunde der FDP des Kt. Schwyz» bezweckt den Dialog zwischen der FDP des Kt. Schwyz und der Wirtschaft. Er unterstützt die FDP des Kt. Schwyz ideell, finanziell und materiell, stellt Expertisen in wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Fragen zur Verfügung und fördert den Meinungsaustausch zwischen Vertretern der Wirtschaft, die der FDP des Kt. Schwyz verbunden sind.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Mitglieder des Vereins «Freunde der FDP des Kt. Schwyz» können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmesuche neuer Mitglieder sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

### Art. 5

Jedes Vereinsmitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, hat einen Jahresbeitrag von Fr. 2500.– zu leisten. Die Vorstandsmitglieder haben einen Jahresbeitrag von Fr. 5000.– zu leisten. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. In jedem Fall gilt bis zu einer Neufestsetzung des Jahresbeitrages (Statutenänderung) der bisherige Jahresbeitrag unverändert weiter.

## **Art. 6**

Weitere Mittel des Vereins werden durch Gönner, durch Sponsoring, durch private und öffentliche Beiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen jeder Art und eigenen Aktivitäten des Vereins beschafft. Der Gönnerbeitrag beträgt jährlich mind. Fr. 3000.–. Gönner erreichen den Status als Vereinsmitglied nicht.

## **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Der Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen möglich. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

# **IV. ORGANE**

## **Art. 8**

Die Organe des Vereins «Freunde der FDP des Kt. Schwyz» sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **A. Die Hauptversammlung**

## **Art. 9**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich (massgebend Poststempel) oder per E-Mail (massgebend Sendedatum) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen (Zugang beim Präsidenten) im voraus schriftlich an den Präsi-

dentem zu richten. Die Zustellung mittels E-Mail ist der Schriftlichkeit gleichgestellt. Bei der Antragsstellung per E-Mail trägt der Antragsteller die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang.

#### **Art. 10**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Ansonsten ist für die Einladung zur ausserordentlichen Hauptversammlung das Verfahren gemäss Art. 9 sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 11**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten und allfälliger Reglemente
- f) Auflösung des Vereins.

#### **Art. 12**

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident generell keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B. Vorstand**

#### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von

der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedenfalls bis zur erfolgten Neuwahl mit allen Rechten und Pflichten im Amt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten generell einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### **Art. 14**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

#### **Art. 15**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen zuhanden der Hauptversammlung
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

#### **Art. 16**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

### **C. Revisionsstelle**

#### **Art. 17**

Die Hauptversammlung wählt zwei natürliche oder eine juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisions-

stelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Eine einmal gewählte Revisionsstelle bleibt im Amt bis zu einer gültigen Neuwahl der Revisionsstelle.

Mitglieder des Vorstandes können jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

#### **Art. 18**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und von der Revisionsstelle geprüft.

#### **Art. 19**

Die Revisionsstelle erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

## **V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

#### **Art. 20**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und den Überschüssen der Betriebsrechnung.

#### **Art. 21**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Das Mitglied kann unter keinen Umständen zu Nachschüssen verpflichtet werden.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

#### **Art. 22**

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen

Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Wird die Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

**Art. 23**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Schwyz, den 25. April 2005

Der Präsident:

Stefan Hiestand

Der Aktuar:

Matthias Ehrler



Freunde der  
FDP des Kantons Schwyz